

Mitgliedsnummer:

Name:

Bitte hier Ihre vollständige Postadresse angeben!

oder
(Stempel)

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg
Jägerstr. 40
70174 Stuttgart

Erhebungsbogen zur Ermittlung Ihres Kammerbeitrags 2015

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen!)

*Hinweis: Werden Sie im Jahr 2015 voraussichtlich mehr als 6 Monate nicht berufstätig sein, beantworten Sie bitte **zusätzlich** Frage 5. und 6.*

- | | NEIN | JA |
|---|-----------------------|-----------------------|
| 1. Erzielten Sie im Jahr 2013 Einkünfte* von weniger | | |
| a) als 30.618 Euro? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| oder | | |
| b) als 20.412 Euro? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

(Wenn Sie die Fragen a) oder b) mit „Ja“ beantworten, legen Sie bitte als Nachweis eine Kopie des Einkommensteuerbescheids 2013 vor)

- | | | |
|--|-------------------------------|-----------------------------|
| 2. Sind Sie auch Pflichtmitglied einer Ärztekammer, einer anderen Psychotherapeutenkammer oder der Berufskammer eines anderen freien Berufs? | NEIN
<input type="radio"/> | JA
<input type="radio"/> |
| 3. Sind Sie freiwilliges Mitglied der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg ? (z.B. Mitglieder, die nicht in BW arbeiten) | NEIN
<input type="radio"/> | JA
<input type="radio"/> |

(Sind Sie berufstätig und haben die Fragen 1-3 mit NEIN beantwortet, brauchen Sie den Einkommensteuerbescheid 2013 bei der Kammer nicht einreichen. Sie werden dann mit dem Regelbeitrag veranlagt)

- | | | |
|--|-------------------------------|-----------------------------|
| 4. Sind Sie bereits Rentner oder werden Sie während des <u>laufenden</u> Beitragsjahres 2015 eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente beziehen? | NEIN
<input type="radio"/> | JA
<input type="radio"/> |
|--|-------------------------------|-----------------------------|

(Bitte legen Sie uns baldmöglichst die aktuelle Rentenbescheinigung vor. Erst ab Rentenbeginn können wir Sie in den Mindestbeitrag einstufen. Bis Rentenbeginn werden Sie gemäß Ihren Angaben zu den Fragen 1-3. des Erhebungsbogens eingestuft.)

* Erläuterungen umseitig!!!

Bitte wenden

Erhebungsbogen
zur Ermittlung Ihres Kammerbeitrags 2015

5. Sind Sie bereits zu Beginn des laufenden Beitragsjahres 2015 längerfristig nicht berufstätig (auch nicht geringfügig), weil Sie
- | | | |
|---|-----------------------|-----------------------|
| | NEIN | JA |
| - arbeitslos* gemeldet oder, | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| - krankgeschrieben sind, oder | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| - ein Kind unter drei Jahren erziehen? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

*(Voraussetzung für den Mindestbeitrag ist eine Unterbrechung der Berufstätigkeit **von mehr als 6 Monaten** im Kalenderjahr. Sie werden mit dem Mindestbeitrag eingestuft, sobald Sie aktuelle Bescheinigungen entweder der Agentur für Arbeit, Ihres Arztes oder eine Geburtsurkunde vorlegen.)*

6. Werden Sie während des laufenden Beitragsjahres 2015
- | | | |
|---|-----------------------|-----------------------|
| | NEIN | JA |
| - <u>nicht berufstätig</u> sein wegen beginnender Arbeitslosigkeit, Krankheit oder um ein Kind unter drei Jahren zu erziehen | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

*(Sie werden gemäß Ihren Angaben auf Seite 1 des Erhebungsbogens eingestuft! Beträgt der oben genannte Zeitraum **mehr als 6 Monate**, können Sie aktuelle Bescheinigungen entweder der Agentur für Arbeit, Ihres Arztes oder die Geburtsurkunde nachträglich vorlegen. Sie erhalten dann eine anteilige Gutschrift auf den Kammerbeitrag 2015.)*

7. Liegt bei Ihnen im laufenden Beitragsjahr 2015
- | | | |
|---|-----------------------|-----------------------|
| | NEIN | JA |
| eine „ besondere wirtschaftliche oder soziale Härte “** vor? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| <u>Wenn JA:</u> Wurde Ihr Kammerbeitrag bereits im Beitragsjahr 2014 | NEIN | JA |
| wegen „ besonderer wirtschaftlicher oder sozialer Härte “** reduziert? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

*(Wenn ihre Familieneinkünfte im Jahr 2015 voraussichtlich weniger als **13.608 €** betragen, bitten wir Sie, dies mit entsprechenden Bescheinigungen zu belegen. Es ist in diesem Fall auch notwendig, dass Sie uns Belege über die Einkünfte Ihres Ehe- oder Lebenspartners vorlegen.)*

Vielen Dank für Ihre Mühe!

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

***Erläuterungen**

Einkünfte sind das in einem Jahr erzielte Arbeitsentgelt als Beschäftigter (Angestellte/r oder Beamtin/er) oder Arbeitseinkommen („Gewinn“) als Selbstständige/r. Die Einkünfte definieren sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) so: „Einkünfte sind bei ... selbstständiger Arbeit der Gewinn ..., bei anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ...“. Im Einkommensteuerbescheid findet sich die Höhe der Einkünfte ganz am Anfang unter „Einkünfte“, bei Angestellten unterhalb (abzüglich) der Rubrik „Werbungskosten“.

Arbeitslosigkeit definiert sich nach § 118 SGB III („Arbeitsförderungsrecht“) und meint die Zeit, in der der Arbeitslose bei der Arbeitsagentur für Arbeit als „arbeitslos“ gemeldet ist *und* dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

„**Besondere soziale oder wirtschaftliche Härte**“ liegt nach § 6 Abs. 1 der Umlageordnung insbesondere dann vor, wenn die Einkünfte des Kammermitglieds *und* die seines Ehepartners oder Lebenspartners nach dem Partnerschaftsgesetz (LPartG) weniger als **13.608 Euro** betragen. Nur bei der Prüfung der „besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Härte“ des Antragstellers spielen also auch die Einkünfte des Partners eine Rolle, nicht aber bei der Beitragsbemessung nach § 2 der Umlageordnung.

Der Haushaltsausschuss

Kammerbeitrag 2015

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

um Ihren persönlichen Beitragsbescheid für das Jahr 2015 möglichst genau ausstellen zu können, senden wir Ihnen auch dieses Jahr den Erhebungsbogen der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (LPK BW), der als Grundlage für die Festsetzung Ihres Kammerbeitrags dient.

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2014 beschlossen, den Regelbeitrag weiterhin auf 400,- € festzusetzen. Mit der Beantwortung der Fragen auf beiliegendem Erhebungsbogen ermöglichen wir Ihnen einzuschätzen, ob für Sie die Möglichkeit einer Beitragsreduzierung besteht oder für Sie in 2015 der Regelbeitrag in Höhe von 400,- € anzusetzen ist.

Sollte für Sie diese Möglichkeit einer Beitragsreduktion bestehen, schicken Sie uns bitte den Erhebungsbogen ausgefüllt und mit den erforderlichen Nachweisen **umgehend** zurück.

Falls sich erst im Laufe des Jahres 2015 eine Situation ergibt, die eine Beitragsreduktion entsprechend der Umlageordnung ermöglicht, können Sie rückwirkend bis zum Jahresende 2015 einen Antrag auf Beitragsreduktion stellen.

Falls sich Ihre Anschrift geändert hat, korrigieren Sie bitte Ihre aktuelle Postadresse und senden uns den Erhebungsbogen auf jeden Fall zurück.

Wir freuen uns, dass die Vertreterversammlung dem gemeinsamen Antrag des Vorstands und des Haushaltsausschusses mit großer Mehrheit gefolgt ist und die Kammerbeiträge auch für 2015 wieder in der bisherigen Höhe festgesetzt hat. Damit ist der Kammerbeitrag seit 2009 stabil.

Weitere Informationen zum Kammerbeitrag finden Sie im Beitragslexikon auf unserer Homepage www.lpk-bw.de in der Rubrik Mitglieder.

Dr. Dietrich Munz
Präsident der LPK BW

Dipl.-Psych. Michael Reisch
Vorsitzender des Haushaltsausschusses

Dieses Schreiben wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und ist ohne Unterschrift gültig